

**Verzeichnis künftig erscheinender Bücher,
welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind.**

(Zusammengestellt von der Redaktion des Börsenblatts.)

U = Umschlag.

J. J. Arnd in Leipzig.	4989 u. 4993	Bibliogr. Institut in Leipzig.	4989
Walde, Moderne Möbel- und Bautischlerarbeiten. In Mappe. 15 M.		Meyers Reisebücher: Der Hochtourist in den Ostalpen. 3. Aufl. I. Bd. geb. 6 M; II. Bd. geb. 4 M 50 ⚡; III. Bd. geb. 4 M 50 ⚡.	
Wenzel, Der praktische Maurer. 13. Aufl. 15 M; geb. 18 M.		B. Kühn's Kunstverlag in M.-Gladbach.	4998
Julius Bard Verlag in Berlin.	4990/91	Kühn's Abreiß-Kalender für 1904. 60 ⚡.	
Die Kunst. Herausgeg. von Muther. Band XIV. Praxiteles von Hermann Ubell. Band XV. Die Maler von Montmartre von Erich Klossowski. Band XVI. Botticelli von Emil Schaeffer. Jeder Band kart. 1 M 25 ⚡; geb. 2 M 50 ⚡.		Kühn's Wand- und Blockkalender für 1904. 80 ⚡.	
J. F. Bergmann in Wiesbaden.	4992	Albert Langen in München.	4995
Maas, Einführung in die experimentelle Entwicklungsgeschichte. 7 M.		Flugblatt des Simplicissimus. 10 ⚡.	
Ostmann, Ein objektives Hörmass. 5 M.		Georg Heinrich Meyer in Berlin.	U 1
Veit, Geburtshilfe und Gynaekologie. 1 M.		Fischer, Sommernachts-Erzählungen. 2. Aufl. 4 M; geb. 5 M.	
Stern, Die Unbeweglichkeit des Steigbügels im ovalen Fenster. 3 M.		Heinrich Minden in Dresden.	4994
Andreasch, Autoren- und Sachregister zu den Bänden XXI-XXX von Maly's Jahresbericht über die Fortschritte der Thier-Chemie. 16 M.		Gyp, Baron Sinai. 3 M.	
Ferd. Dümmlers Verlagsbuchhandlung in Berlin.	4993	P. Müller's Verlagsbuchhandlung in Metz.	4994
Lietz, Das fünfte Jahr in Deutschen Land-Erziehungsheimen. 4 M.		Kemmer, Das Richten beim Schiessen von Geschützen aus verdeckten Stellungen. 45 ⚡.	
Dürr'sche Buchhandlung in Leipzig.	4996	Martin Oldenbourg in Berlin.	4992
Euden, Gesammelte Aufsätze. 4 M 20 ⚡.		Der Rote Adler. Brandenburgischer Kalender für 1904. Herausgegeben von Mielke. 1 M.	
Richter, Friedrich Niehsche. 4 M.		Heinrich Schöningh in Münster i/W.	4993
Dorner, Grundriß der Religionsphilosophie. 7 M.		Grimme, Unbewiesenes. 1 M 50 ⚡.	
J. Engelhorn in Stuttgart.	4995	G. A. Seemann in Leipzig.	4997
Olden, Die erste Krawatte. (Engelh. Allg. Rom.-Bibl. IX. 24.) 50 ⚡; geb. 75 ⚡.		Heinemann, Goethe. 3. Aufl. 10 M; geb. in Leinen 12 M; in Halbfranz 14 M.	
Gebrüder Jänecke in Hannover.	4988	Franz Siemenroth in Berlin.	4995
Erlacher, Briefe eines Betriebsleiters. 1 M 50 ⚡.		Sarmatus, Russland und Finland. 80 ⚡.	
		Paul Spindler in Leipzig.	4988
		Massey-Harnisch, In the Struggle of Life. 6. Aufl. Geb. 1 M 50 ⚡.	
		Deutsche Verlagsanstalt in Stuttgart.	4993
		Fischer, Stadterweiterungsfragen. 1 M 20 ⚡.	
		Hermann Walther in Berlin.	4994
		Zeitschrift für Pädagogische Psychologie, Pathologie und Hygiene. 5. Jahrg. Heft 1/2.	

Nichtamtlicher Teil.

Das rote Kreuz im Buchhandel.

Am 1. Juli tritt das Reichsgesetz vom 22. März 1902 über den Schutz des Genfer Neutralitätszeichens in Kraft. Das Gesetz hat auch für den buchhändlerischen Vertrieb eine gewisse Bedeutung, da die Verwendung des roten Kreuzes auf weißem Feld für die Ausstattung von Büchern oder zur Bezeichnung von Büchern und Zeitschriften in nicht unerheblichem Umfang sich eingebürgert hat; es mag daher zur wiederholten Belehrung der Interessenten folgendes bemerkt werden.

Das rote Kreuz auf weißem Feld darf fortan zu geschäftlichen Zwecken sowie zur Bezeichnung von Vereinen oder Gesellschaften oder zur Kennzeichnung ihrer Tätigkeit nur auf Grund einer Erlaubnis gebraucht werden, die von der Zentralbehörde des betreffenden Bundesstaates erteilt wird. Die Benutzung des roten Kreuzes auf weißem Feld zu geschäftlichen Zwecken schließt insbesondere die Verletzung von Waren aller Art oder ihrer Umhüllung oder Verpackung mit dem Zeichen ein, ferner die Benutzung desselben in Firmen, Geschäfts- oder Ladenbezeichnungen, sowie die Verwertung bei Warenzeichen; in letzterer Hinsicht kann auch die Verwertung in Zeitungsköpfen in Frage kommen.

Man muß nun bezüglich der Tragweite des Verbots unterscheiden zwischen den am 1. Juli 1903 bereits vorhandenen und mit dem roten Kreuz auf weißem Feld versehenen Waren und solchen, die an diesem Tage noch nicht damit versehen sind. Was die letzteren anlangt, so greift das

genannte Verbot unbedingt durch, soweit nicht die erwähnte Erlaubnis der Zentralbehörde erfolgt; in Ansehung der ersteren bestimmt das Gesetz, daß sie mit dem gedachten Zeichen noch ferner vertrieben werden dürfen, sofern sie mit einem amtlichen Stempeldruck versehen werden.

Letzterer kann auch auf der Umhüllung angebracht werden. Wird das gewünscht, so ist aber nicht die Umhüllung allein, sondern auch die Ware selbst mit vorzulegen. Wenn also ein Buch, das auf dem Einbanddeckel mit dem Genfer Neutralitätszeichen versehen ist, auch nach dem 1. Juli noch vertrieben werden soll, so genügt zwar die polizeiliche Stempelung auf dem Schonumschlag, mag dieser aus Papier oder Pappdeckel bestehen, aber es muß hierbei nicht nur dieser Schonumschlag, sondern das Buch selbst zur Vorlage gebracht werden.

Es ist die Frage entstanden, ob sich das Verbot nur auf das rote Kreuz auf weißem Feld oder auch auf rote Kreuze auf andersfarbigen Feldern bezieht, z. B. auf blauem, grünem Feld oder auch weißes Kreuz auf rotem Feld? Die Antwort kann nicht fraglich sein. Nur das erstere ist der geschäftlichen Verwertung entzogen worden, wie sich schon daraus ergibt, daß das Gesetz ja bestimmt ist, dem Genfer Neutralitätszeichen einen Schutz zu gewähren, als Genfer Neutralitätszeichen aber nur das rote Kreuz auf weißem Feld zu betrachten ist.

Weiter als bezüglich der bildlichen Darstellung des Genfer Neutralitätszeichens geht das Gesetz in Betracht der Ausschließung der Worte »Rotes Kreuz« von dem geschäft-